

La
A - K
1830
ZEITUNG


Laibacher Zeitung.
N^o 38.

Donnerstag

den 13. Mai

1830.

Deutschland.

Von der Elbe, 26. April. Der Termin, welcher zu einer gütlichen Beilegung der Differenzen mit Sr. Durchlaucht dem Hrn. Herzog von Braunschweig angelegt war, ist ungünstig abgelaufen. Se. Majestät der König von Sachsen (in den streitigen Angelegenheiten selbst parteilos, und nur als erwählter Executor handelnd) hat jedoch, sicherem Vernehmen zufolge, einen Courier mit einem zweiten dringenden Schreiben an jenes fürstliche Haupt abgefertigt, und es steht zu erwarten, was damit bewirkt werde. Inzwischen ist Alles bei der Kriegsverwaltungskammer so angeordnet, daß die Truppen 14 Tage nach gegebener Ordre marschiren können. Von jedem der vier Linieninfanterie-Regimenter werden 1000 Mann, von der leichten Infanterie 1000 Mann, von den leichten Reitern 800 Mann, und von der Artillerie eine angemessene Abtheilung gestellt werden. Man vermuthet, daß der Hr. General v. Gablenz Chef des ganzen Corps, der Hr. General-Major Bevilacqua Commandeur der Infanteriebrigade, und der Hr. Oberst Stünzner Commandeur der Kavallerie seyn werden. Wenn man bedenkt, daß der Hr. Herzog von Braunschweig nicht nur viele Kostbarkeiten, sondern auch bedeutende Geldsummen auf seine jezige Reise mitgenommen, so kann man hierin wohl ein Merkmal erkennen, daß derselbe auf einen längern Widerstand sich gefaßt und darauf vorgesehen habe. Bei uns hat es jedoch ganz das Ansehen, daß dieser längere Widerstand nicht bloß eine militärische Demonstration, sondern auch ein wirkliches Einrücken

unserer Truppen in fremdes Gebiet zur Folge haben müsse. Erwartungsvoll sieht man daher den nächsten Wochen entgegen.

(Korresp. v. u. f. D.)

Frankreich.

Der Constitutionnel meldet: „Das 57te Infanterieregiment unter dem Befehle des Obristen Leidet hat den Befehl erhalten, nach Toulon aufzubrechen, wo es sich nach Morea mit mehreren Abtheilungen Artillerie und Geniewesen einschiffen soll. Man glaubt, die kleine Armee des Generalz Schneider, der in Griechenland den Oberbefehl hat, solle auf sechs bis acht Tausend Mann gebracht werden.“

(Allg. Z.)

Zu Toulon wird eine vollständige Druckerei eingeschiff, welche zum Druck eines Blattes bestimmt ist, das während des Feldzuges von Algier unter dem Titel: l'Africain, zweimal in der Woche erscheinen wird.

(B. v. L.)

Der englische Schooner Lady Emili von 10 Kanonen, Capitain R. Happenstall, ist am 19. April von Malta in Marseille angekommen. Der Erscheinung dieses Fahrzeuges in einem Hafen, wo so bedeutende Kriegsrüstungen gemacht werden, scheint die Absicht zum Grunde zu liegen, die Mittel kennen zu lernen, deren sich die französische Regierung bedient, um die Landung der Truppen in Afrika zu bewerkstelligen. Aus den Zeitungen erfährt man zwar in England genug darüber, allein die Engländer lieben immer, sich an Ort und Stelle zu unterrichten, und man dürfte sich daher nicht wundern, wenn dieser Schooner das französische Geschwader beim Auslaufen

genau beobachten, ihm in der Entfernung folgen, und nach Malta oder sonst wohin, Bericht erstatten dürfte. (West. B.)

Großbritannien.

Nachstehendes ist der Inhalt der von den Bevollmächtigten der drei Höfe, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 geschlossen haben, am 20. Februar d. J. zu London unterzeichneten Protocolls, nebst den dazu gehörigen Beilagen:

Protocoll der am 20. Februar 1830 im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Conferenz.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Großbritannien, Frankreich und Rußland.

Nachdem sich die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe versammelt hatten, war der Gegenstand der Conferenz, Kenntniß von der Antwort Sr. königl. Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf die gemeinschaftliche Note zu nehmen, welche von den Bevollmächtigten, den Vorschriften des Protocolls Nr. 2, vom 3. Februar 1830 gemäß, an ihn erlassen worden war.

Nachdem die Bevollmächtigten der Allianz die von dem Prinzen Leopold in Folge seiner Annahme der ihm angebotenen Souverainität von Griechenland, vorgelegten Bemerkungen, geprüft hatten, haben sie unter sich die nachstehenden Resolutionen, in Bezug auf die fünf in der Antwort Sr. königl. Hoheit angezeigten Punkte, festgesetzt:

1) Die Absichten der drei Höfe sind den Wünschen, entsprechend, welche der Prinz hinsichtlich der Garantie des neuen griechischen Staates durch die Mächte, welche den Tractat unterzeichnet haben, an den Tag gelegt hat. Die andern Mächte sollen eingeladen werden, diesem beizutreten.

2) Die verbündeten Mächte können dem souverainen Fürsten von Griechenland kein Interventions-Recht in Betreff der Art und Weise zugestehen, wie die türkische Regierung ihre Autorität in Candia oder Samos ausübt. Diese Inseln sollen unter der Herrschaft der Pforte bleiben, und von der neuen Macht, die man in Griechenland einzuführen übereingekommen ist, unabhängig seyn. Gleichwohl beifern sich die verbündeten Mächte, dem Prinzen Leopold zur eignen Befriedigung Sr. königl. Hoheit zu erklären, daß sie sich, kraft der im gemeinschaftlichen Einverständnisse eingegangenen Verpflichtungen, für verbunden halten, den

Bewohnern von Candia und Samos Sicherheit gegen jede Belästigung wegen des Antheils, den sie an den frühern Unruhen genommen haben dürften, zu verschaffen. In dem Falle, wenn die türkische Herrschaft auf eine Art ausgeübt werden sollte, welche die Menschlichkeit beleidigen könnte, würde es jede der verbündeten Mächte, ohne jedoch eine spezielle und förmliche Verbindlichkeit zu diesem Ende zu übernehmen, für ihre Pflicht halten, ihren Einfluß geltend zu machen, um den Einwohnern der oben erwähnten Inseln Schutz gegen unterdrückende und willkürliche Handlungen zu sichern.

3) Die Conferenz hat anerkannt, daß unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, von den Entscheidungen in Betreff der Demarcation der Gränzen des neuen Staates abzugehen.

4) Die drei Mächte sind entschlossen, dem neuen Staate eine Geld-Aushilfe mittelst der Garantie einer Anleihe angedeihen zu lassen, welche die griechische Regierung aufnehmen wird, und die zur Bestreitung des Soldes und Unterhalts der Truppen bestimmt ist, welche der souveraine Fürst für seinen Dienst auszuheben sich in dem Falle befinden wird.

5) Um den temporären Schwierigkeiten, die der souveraine Fürst, bevor die Aushebung dieser Truppen bewerkstelliget ist, erfahren dürfte, zu begegnen, willigen die drei Höfe ein, daß französische Corps, welches sich gegenwärtig in Griechenland befindet, für den Zeitraum von einem Jahre zur Verfügung Sr. königlichen Hoheit zu lassen. Falls ein längerer Aufenthalt dieser Truppen für unerlässlich erachtet werden sollte, würden sich die Mächte mit dem souverainen Fürsten verständigen, um seinen Wünschen zu willfahren.

Es wurde hierauf beschlossen, daß die gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten der Allianz und die Antwort Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Leopold gegenwärtigem Protocoll unter den Buchstaben A und B angehängt bleiben sollen, um daß diesem Prinzen gemachte Anerbieten der Souverainität von Griechenland sowohl, als seine Annahme und seinen Beitritt zu den unter den drei Höfen der Allianz verabredeten Stipulationen zu constatiren.

Es wurde gleichfalls beschlossen, daß die Verfügungen des gegenwärtigen Protocolls unverzüglich der ottomannischen Pforte, und der provisorischen Regierung von Griechenland notificirt; daß die Form dieser Mittheilungen in einer nächsten

Conferenz festgesetzt, und daß bis zur Ankunft des Prinzen von Sachsen-Koburg in Griechenland, die zwischen der gegenwärtigen Regierung dieses Landes, und den verbündeten Höfen bestehenden Verhältnisse, so wie sie jetzt sind, aufrecht erhalten werden sollen.

Unters.: Überdeen.
Montmorency-Caval.
Lieven.

Beilage A. zum Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830.

Gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland an Sr. königl. Hoheit den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, datirt, London vom 3. Februar 1830.

Die unterfertigten Bevollmächtigten der drei Höfe, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, haben von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg nachstehende Mittheilung zu machen:

„Die verbündeten Mächte von dem Wunsche „beseelt, dem Werke des Friedens, mit dem sie sich „beschäftigen, neue Unterpfänder der Stabilität zu „geben, und die von der ottomannischen Regierung „ergangnen Erklärungen in Betracht ziehend, sind „unter sich über die Grundlagen der definitiven Or- „ganisation, welche Griechenland erhalten soll, über- „eingekommen. Sie haben demzufolge beschlossen, „daß an die Spitze des neuen Staates ein Prinz „gestellt werden solle, dessen Character für Grie- „chenland und für ganz Europa eine beruhigende „Bürgschaft darbiete. Sie haben beschlossen, dem „Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg „die erbliche Souverainität dieses Landes, mit dem „Titel eines souverainen Fürsten von Griechenland, „anzubieten.“

Die Unterzeichneten, indem sie den Prinzen Leopold von diesem Entschluß ihrer Höfe benachrichtigten, haben die Ehre, ihm vertraulich die Protocolle Nr. 1, 2 und 3 vom 3. Februar 1830 mitzutheilen, in welchen die Absichten der hohen Mächte, sowohl hinsichtlich dessen, was Sr. königl. Hoheit angeht, als in Betreff der Organisation Griechenlands verzeichnet sind. Sie schmeicheln sich, daß Sr. königl. Hoheit den in diesen drei Acten festgesetzten Anordnungen ihre Zustimmung geben, und

daß glänzende Zeugniß der Achtung und des Vertrauens, welches die Allianz Ihm zu ertheilen wünscht annehmen werden.

Die Unterzeichneten freuen sich sehr, die Dolmetsche ihrer erlauchten Souveraine zu seyn, und benützen diesen Anlaß, um Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold die Huldigung ihrer tiefen Ehrfurcht darzubringen.

Unters.: Montmorency-Caval.
Überdeen.
Lieven.

Beilage B zum Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830.

Antwort Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf die gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten vom 3. Februar 1830, datirt aus Claremont vom 11. Februar 1830.

Der Unterzeichnete hat am 4. Februar das Schreiben erhalten, welches die Bevollmächtigten der drei Höfe, die den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, an ihn zu richten ihm die Ehre erwiesen haben, und worin sie ihm in Folge des Protocolls vom 3. Februar 1830, im Namen der hohen verbündeten Mächte, die erbliche Souverainität von Griechenland anbieten.

Der Unterzeichnete empfindet tief, wie schmeichelhaft für ihn die Ehre ist, welche die erlauchten Souveraine ihm zu erzeigen geruht haben, indem sie ihn auswählten, um ihre edelmüthigen Absichten hinsichtlich des neuen griechischen Staates in Vollzug zu setzen. Er beeifert sich, die nützliche und ehrenvolle Laufbahn anzunehmen, welche ihm die hohen Mächte eröffnen.

Er würde jedoch dem Vertrauen, welches sie in ihn zu setzen geruhen, schlecht zu entsprechen glauben, wenn er ihnen, indem er den Protocollen Nr. 1, 2 und 3 vom 3. Februar 1830 beitrifft, nicht die nachstehenden Bemerkungen unterlegen würde:

1) Daß die hohen Mächte, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, huldreich geruhen mögen, dem neuen griechischen Staate eine vollständige Garantie, so wie das Versprechen eines Beistandes im Falle eines auswärtigen Angriffs zu gewähren.

2) Daß die griechischen Einwohner der Inseln Candia und Samos, die der Pforte zurückge-

geben werden sollen, ihre religiöse und bürgerliche Stellung, durch die Vermittlung der hohen Mächte, so wie durch eine ausgedehnte Anwendung des Tractats vom 6. Juli dergestalt festgelegt und verbessert erhalten, daß sie sich gegen alle Bedrückungen gesichert, und gegen alle Handlungen geschützt finden mögen, welche Blutvergießen herbeiführen könnten. Ueber diesen Gegenstand, der rein im Interesse der Menschheit ist, behält sich der Unterzeichnete noch umständlichere Mittheilungen an die Bevollmächtigten der erlauchten Souveraine vor.

3) Daß es den hohen Mächten gefallen möge, die neue Gränze in Westen dergestalt zu bestimmen, daß sie am linken Ufer des Flusses Aspoptamos bis zur nördlichen Gränze des Cantons Bloch os hinauf fortlaufe, und von da gegen Osten der natürlichen Gränze folge, die von den Gebirgen, welche an den Berg Oeta stoßen, gebildet wird; eine für die Sicherheit dieses wichtigen Theils des neuen Staates unumgänglich nothwendige Gränze.

4) Daß die hohen Mächte geruhen mögen, dem neuen griechischen Staate so lange, bis seine eignen Hülfquellen wieder zu Kraft gelangen, eine Geld-Aushülfe zu versichern, die seinen Bedürfnissen entspricht, indem es notorisch ist, daß die provisorische Regierung bisher nur mittelst der Subsidien bestehen konnte, die ihr von der Großmuth der hohen Mächte geliefert worden sind.

5) Daß die gedachten Mächte dem neuen Souverain von Griechenland so lange Auxiliar-Truppen bewilligen mögen, bis er die ihm nöthigen Truppen organisirt haben wird; daß sie ferner mit ihm über die Zahl dieser Truppen, so wie über die Zeit, wie lange sie zu seiner Verfügung bleiben können, übereinkommen, und ihm einigen Spielraum lassen mögen, wenn er für nöthig erachten sollte, sie über die bestimmte Frist hinaus zu behalten.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, um den Bevollmächtigten der drei Mächte den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Unters.: Leopold, Prinz von Sachsen-Koburg.

Am 27. April ist nachstehendes Bulletin über das Befinden des Königs erschienen: „Wind-For, den 27. April, halb 11 Uhr Morgens. Der

„König befindet Sich fortwährend eben so gut, als
„Sich Se. Majestät seit mehreren Tagen befunden
„haben, bis diesen Morgen, wo Se. Majestät eine
„Rückkehr der Beschwerden im Athemholen ver-
„spürten. Sr. Majestät geht es nun wieder bes-
„ser. Henry Halford. Matthew J. Tierney.“
(Oest. B.)

Es hieß allgemein, in den letzten zwei Cabinetsversammlungen sei die griechische Frage definitiv regulirt worden; Frankreich, Rußland und England hätten dem Prinzen Leopold die Summe von 2,400,000 Pf. Sterl. für acht Jahre garantirt.
(Allg. Z.)

R u ß l a n d.

Die Berg-Völker jenseits des Kuban, längst bekannt durch ihre Raubzüge innerhalb der Gränzen des Tschernomorschen Meeres, wagten, während des letzten Krieges mit der Pforte, an der Linie wegenere Invasionen, als je, und verübten ungeschont Plünderungen. Einige dieser Stämme setzten, auch selbst nach dem Frieden mit der Pforte, ihrem Frevel kein Ziel. Um diesen Störungen der allgemeinen Ruhe jener Gegend mit einem Male ein Ende zu machen, fand der Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Corps, General-Feldmarschall Graf Paszkewitsch-Trivanski, für nöthig, eine allgemeine Züchtigung über die Schuldigen zu verhängen und mit dieser bei den Stämmen anzufangen, welche den meisten Antheil an den Plünderungen und Feindseligkeiten hatten. Demnach unternahm, auf seine Anordnung, der Commandirende in Tschernomorie und an der kaukasischen Linie, General von der Kavallerie, Emmanuel, im Ausgange des Jänner-Monates d. J. einen Zug gegen die Berg-Bewohner, Schapsugen genannt, und kehrte, nach vollkommen glücklicher Beendigung seines Auftrages, wohlbehalten nach Jekaterinodar zurück.
(Oest. B.)

Osmannisches Reich.

Von der serbischen Gränze, 20. April. Die Gränzberichtigungs-geschäfte in Servien, welche man endlich ihrem Ende nahe glaubte, sind durch einen unerwarteten Zufall wieder unterbrochen worden. Die Bosnier weigerten sich nämlich, den bisher ihrer Provinz einverleibten Drinaischen District wieder abzutreten, weshalb die Commissäre, um Streitigkeiten vorzubeugen, ihre Arbeiten bis zum Empfang von Verhaltungsbefehlen für diesen Fall einstellen mußten. Der türkische Commissär hat sich unterdessen nach Belgrad, der russische aber und die serbischen Deputirten zu Fürst Milosch begeben.
(Korresp. v. u. f. D.)